**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;**

**hier:**

**Tiefbohrung der Concordia Kreuzau GmbH an der WGA Am Lohberg zum Zwecke der Wasserversorgung**

Die Concordia Kreuzau GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG zur Grundwasserentnahme und -einleitung von insgesamt bis zu 75 m³/h, 1.800 m³/d und 35.000 m³/a nach Abteufung einer Erkundungsbohrung (Tiefbohrung) auf dem Grundstück Gemarkung Kreuzau, Flur 20, Flurstück 10 mit dem Ziel des Ausbaus zum neuen Brunnen V der Wassergewinnungsanlage (WGA) Am Lohberg beantragt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung nach Nr. 13.4 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die von mir nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Nach Prüfung des beantragen Vorhabens anhand der eingereichten Antragsunterlagen und der für die Vorprüfung vorgelegten Unterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Tiefbohrung voraussichtlich schadlos erfolgen kann.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass die Bohrung zum Bau des Versuchsbrunnens bzw. neuen Brunnens V der WGA Am Lohberg sowie die nachfolgende Wasserentnahme zu Erprobungszwecken zeitlich begrenzte Maßnahmen sind, bei denen nur für einen kurzen Zeitraum mit geringen Auswirkungen zu rechnen ist und temporäre Befestigungen wieder naturnah hergerichtet werden. Insbesondere ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten, da für den Zeitraum des Brunnenbaus und der Entnahme ausreichende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ergänzender Hinweis:

Für die beantragte Grundwasserentnahme im Rahmen des anschließenden Pumpversuches in einer Menge von 35.000 m³/a ist gemäß Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m3 bis weniger als 100.000 m³) eine Vorprüfung nur erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Hierzu hat eine fachliche Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Feuchtgebiete gem. Ziffer 13.3.3 ergeben, dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind

Deswegen ist für den Pumpversuch keine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG und entsprechend auch keine Bekanntmachung durchzuführen.

Köln, den 22.05.2024

Im Auftrag

gez. Hülsen